

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs
Entrepreneurship in digitalen Technologien
an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss "Master of Science"
vom 29. Januar 2014**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW Schl.-H., 07.03.2014, S.18</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 29.01.2014</i></p>
--

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung des Senates vom 22. Januar 2014, mit Genehmigung des Präsidiums vom 27. Januar 2014 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien gilt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) an der Universität zu Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien bereitet Absolventinnen und Absolventen auf technische und leitende Tätigkeiten in gründungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern vor.

(2) Das Ziel der Ausbildung im Master-Studiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung von Methoden und Kenntnissen sowie Einübung von Fertigkeiten in den wichtigsten Gebieten der Informatik bzw. Medizinischen Ingenieurwissenschaft in den Stand zu setzen, vielfältige Probleme der Informationsverarbeitung zu verstehen und zu bearbeiten. Sein Gegenstand ist die Analyse, Beschreibung, Konstruktion und Validierung von informationsverarbeitenden Systemen. Dabei liegt zusätzlich zum technisch geprägten Anteil der Lehre die Betonung auf dem Erwerb von Fähigkeiten im Bereich Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften. Sowohl die grundlegenden Konzepte der Betriebswirtschaftslehre, als auch gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, Gründungsprozesse, Wachstums- und Internationalisierungsstrategien, Markteintrittsentscheidungen, Softskills für Kommunikations- und Verhandlungstechniken, Ideengenerierungsprozesse und juristische Grundlagen sind

Teil dieser zusätzlichen Lehrinhalte. So sollen die Studierenden ihre technischen Fertigkeiten in wirtschaftliches Potential und Ideen und Innovationen in neue Ausgründungen umsetzen können. Mit diesen erworbenen Kompetenzen sind sie in der Lage Leitungsfunktionen in der Wirtschaft zu übernehmen.

(3) Der Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien ist konsekutiv zu einem Bachelorstudiengang der Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik oder der Medizinischen Ingenieurwissenschaft aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in dem Umfang und der Tiefe besitzen, wie sie im Bachelorstudiengang vermittelt werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium und Studienbeginn

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in der Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik, Medizinischen Ingenieurwissenschaft oder eines verwandten Studienganges, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,

a) dass sie bzw. er einen erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums der Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik, Medizinischen Ingenieurwissenschaft oder eines verwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört besitzt oder

b) oder dass sie bzw. er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines Bachelorstudienganges zu den oben genannten Studiengängen wird ohne weitere Prüfung angenommen, wenn dieser von einer fachspezifischen Akkreditierungsagentur wie der ASIIN nach den Richtlinien des Akkreditierungsrates akkreditiert worden ist und die Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses gültig ist. Die Gleichwertigkeit bei außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworbenen Abschlüssen ist unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind, zu prüfen. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

2. Der Nachweis der besonderen Qualifikation wird in der Regel durch einen qualifizierten Bachelorabschluss erbracht, der mindestens mit der Note 2,7 abgeschlossen wurde.

3. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Diese können durch die erfolgreiche Teilnahme an der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH 2) oder durch die Prüfung "TestDaF" (TDN 4) nachgewiesen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Wenn jedoch zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(4) Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden die Studienplätze entsprechend der erzielten Abschlussnote des qualifizierenden Bachelorstudiums vergeben. Ist das qualifizierende Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, die Zulassungsvoraussetzungen aus Absatz 3 jedoch erfüllt, so kann die Durchschnittsnote aus den bisherigen Prüfungsleistungen an Stelle der Abschlussnote verwendet werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Studierende des Studienganges Entrepreneurship in digitalen Technologien dürfen nicht gleichzeitig auch in den Masterstudiengang Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik oder Medizinischen Ingenieurwissenschaft eingeschrieben sein.

§ 4

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß des ECTS-Standards mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Dabei entfallen 54 KP auf das Technologiefach mit einem Pflichtbereich von 18 Punkten und einem Vertiefungsblock von 36 KP, weitere 32 KP auf die Grün-

derlehre und die Wirtschaftswissenschaften, 4 KP auf fachübergreifende Kompetenzen und 30 KP auf die Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium.

(3) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen über den in Absatz 2 vorgeschriebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma Supplement aufgelistet werden.

(4) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können jedoch Lehrmodule, vornehmlich im Wahlpflichtbereich und den Vertiefungsmodulen, in Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist. Für den Studienerfolg sind ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache notwendig.

§ 5

Masterprüfung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Zum Erwerb der Leistungszertifikate der Kategorie A und B (§ 6 PVO) ist eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 1 der PVO zu erbringen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 der PVO.

§ 6

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

Zur Masterarbeit (§ 13 PVO) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 9 PVO erfüllt, sich mindestens im dritten Fachsemester befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate der Kategorien A und B im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten beifügt hat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Studiengangsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 29. Januar 2014

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck

Anhang I zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien der Universität zu Lübeck: Modulliste

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen. Für jedes Lehrmodul wird der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art der Vorlesung (V), der Übung (Ü), des Seminars (S) oder des Praktikums (P), die Anzahl der Kreditpunkte (KP) und der Typ des Leistungszertifikats (Typ LZF) – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder die Art der Prüfung wird im Modulhandbuch beschrieben.

2. Technologiefach

Es müssen 54 KP aus den Technologiefächern gesammelt werden. 18 KP davon aus drei Basismodulen der Informatik (siehe 2.1) und 36 KP aus 3 wählbaren Vertiefungsmodulen beliebiger Technologiefächer (siehe 2.2).

Technologiemodule	KP
Basismodul Praktische Informatik	6
Basismodul Technische Informatik	6
Basismodul Theoretische Informatik	6
Vertiefungsmodul 1	12
Vertiefungsmodul 2	12
Vertiefungsmodul 3	12
zu erreichende Summe	54

2.1. Basismodule

Aus den folgenden drei Bereichen muss jeweils ein Basismodul gewählt werden. I. d. R. werden die jeweiligen Lehrveranstaltungen semesterweise alternierend angeboten.

Basismodule Praktische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4130 Webbasierte Informationssysteme	2V + 2Ü	6	A
CS4150 Verteilte Systeme	2V + 2Ü	6	A
zu erreichende Summe		6	

Basismodule Technische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4160 Echtzeitsysteme	2V + 2Ü	6	A
CS4170 Parallelrechnersysteme	2V + 2Ü	6	A
zu erreichende Summe		6	

Basismodule Theoretische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4000 Algorithmik	2V + 2Ü	6	A
CS4020 Spezifikation und Modellierung	2V + 2Ü	6	A
zu erreichende Summe		6	

2.2. Vertiefungsmodule

Aus der folgenden Liste sind insgesamt drei Vertiefungsmodule im Umfang von jeweils 12 KP zu wählen. Übersteigt die Summe der KP aller Lehrveranstaltungen aus einem Modul die 12 benötigten KP, so bedeutet dies, dass aus den angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden kann um die benötigten 12 KP zu erreichen.

Falls eine Lehrveranstaltung eines Vertiefungsmoduls bereits im Bachelorstudium oder im aktuellen Studienverlauf angerechnet worden ist, so muss eine andere Lehrveranstaltung aus demselben Modul oder ein anderes Vertiefungsmodul gewählt werden.

Die Vertiefungsmodule können aus einem beliebigen Technologiefach gewählt werden.

Technologiefach Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4501 Algorithmik, Logik und Komplexität	6V + 2S	12	A
CS4502 Parallele und verteilte Systeme	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4503 Ambient Computing und Anwendungen	3V + 2S + 3P	12	A
CS4504 Cyber Physical Systems	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4505 Systemarchitektur	4V + 2Ü + 3P	12	A
CS4506 Sicherheit von Daten und Kommunikation	4V + 4Ü	12	A
CS4507 Softwareverifikation	5V + 3Ü	12	A
CS4508 Datenmanagement	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4509 Internet-Technologien	4V + 2Ü + 3P	12	A
CS4510 Signalanalyse	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4511 Lernende Systeme	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4512 Bildgebende Systeme und inverse Probleme	8V	12	A
CS4520 Fallstudie zur professionellen Produktentwicklung	2S + 6P	12	A
ME4410 Bildgebende Systeme	6V + 2S	12	A
ME4420 Biomedizinische Optik	6V + 2S	12	A
zu erreichende Summe		36	

3. Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften Pflichtmodule

Aus dem Bereich Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften müssen 32 KP erworben werden. Diese setzen sich aus den folgenden 4 Modulen zusammen:

Entrepreneurship / Wirtschaftswissenschaften	SWS	KP	Typ LZF
EC4000 Grundlagen der BWL	8V + 1Ü	12	A
EC4500 Unternehmerisches Denken und Handeln	4V + 2Ü	8	A
EC5000 Innovationsmanagement	3V + 2Ü + 1P	8	A
EC5010 Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft	3V	4	A
zu erreichende Summe		32	

4. Fachübergreifende Kompetenzen

Aus der folgenden Modulliste der fachübergreifenden Kompetenzen muss im Verlaufe des Studiums ein Modul absolviert werden.

Pflichtmodule Fachübergreifende Kompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
EC4010 Wirtschaftsrecht	2V + 1Ü	4	B
CS5820 Rechtliche Grundlagen für die IT	1V + 1S	4	B
zu erreichende Summe		4	

5. Abschlussarbeit

Den Abschluss des Studiums bildet eine Masterarbeit.

EC5500 Masterarbeit mit Kolloquium	Bearbeitungszeit 6 Monate	KP 30
------------------------------------	-------------------------------------	-----------------

Anhang II zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien der Universität zu Lübeck: Studienplan

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	Module
Basismodul Praktische Informatik (6 KP)	Vertiefungsmodul 1 (12 KP)	EC 5500 Masterarbeit Entrepreneurship in digitalen Technologien (30 KP)	EC 5500 Masterarbeit Entrepreneurship in digitalen Technologien (30 KP)	Praktische Informatik CS4130 Webbasierte Informationssysteme CS4150SJ14 Verteilte Systeme
Basismodul Technische Informatik (6 KP)	Vertiefungsmodul 2 (12 KP)			Technische Informatik CS4160SJ14 Echtzeitsysteme CS4170SJ14 Parallelrechnersysteme
Basismodul Theoretische Informatik (6 KP)	Vertiefungsmodul 3 (12 KP)			Theoretische Informatik CS4000SJ14 Algorithmik CS4020SJ14 Spezifikation und Modellierung
EC 4000 Grundlagen der BWL (12 KP)	Fachübergreifend (4 KP)	EC 5000 Innovationsmanagement (8 KP)	EC 5000 Innovationsmanagement (8 KP)	Fachübergreifende Kompetenzen EC4010 Wirtschaftsrecht CS5820 Rechtliche Grundlagen für die IT
	EC 4500 Unternehmerisches Denken und Handeln (8 KP)	EC 5010 Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft (4 KP)		Vertiefung Informatik CS4501 Algorithmik, Logik und Komplexität CS4502 Parallele und verteilte Systeme CS4503 Ambient Computing und Anwendungen CS4504 Cyber Physical Systems CS4505 Systemarchitektur CS4506 Sicherheit von Daten und Kommunikation CS4507 Softwareverifikation CS4508 Datenmanagement CS4509 Internet-Technologien CS4510 Signalanalyse CS4511 Lernende Systeme CS4512 Bildgebende Systeme und inverse Probleme CS4520 Fallstudie zur professionellen Produktentwicklung
KP: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)				
Technologiefach	Entrepreneurship	Fachübergreifend		